

AUFNAHMEVERTRAG



in den Waldorf-Kindergarten Nord/Süd und
Aufnahmevertrag als Mitglied des Vereins zur
Förderung der Waldorfpädagogik Linz



abgeschlossen mit

Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten

für das Kind

Vorname und Nachname

SV-Nummer

Geburtsdatum

Ich/Wir beantragen, mein/unser obiges Kind in den Waldorf-Kindergarten Nord/Süd aufzunehmen; gleichzeitig beantrage/n ich/wir die Aufnahme als Mitglied des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Linz, mit Sitz 4020 Linz, Baumbachstraße 11.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass ich/wir mit der Aufnahme des Kindes Mitglied des Vereins werde/n (siehe §§ 4 bis 6 der Vereinsstatuten). Ich/Wir anerkenne/n die Verbindlichkeiten der Kindergartenordnung sowie der Vereinsstatuten, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung der Mitglieder-versammlung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns zur schriftlichen Vereinbarung einer jährlichen Elternbeitragsleistung. Die Zahlungs- und Geschäftsbedingungen sind der jeweils gültigen Elternbeitragsregelung zu entnehmen. Weiters verpflichte ich/wir mich/uns zur Mitarbeitsleistung gemäß Kindergartenordnung.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, zwölf Mal jährlich - das heißt von September bis August des Kindergartenjahres - den Elternbeitrag sowie den monatlichen Vereinsmitgliedsbeitrag in der jeweils gültigen Regelung zum Monatsersten im Vorhinein mittels Abbuchungsauftrag zu bezahlen.

Wenn wirtschaftliche Erfordernisse insbesondere zur Abdeckung eines in der Jahresbilanz voraussehbaren Defizites nach den Vorgaben des Vereinsvorstandes dies erfordern, kann der Elternbeitrag auch unter dem Jahr durch Beschluss des Vereinsvorstandes angehoben werden. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns auch diesen angehobenen Beitrag zum Monatsersten im Vorhinein zu bezahlen.

Zur Erhaltung des vorhandenen Kindergartenstandortes bezahle/n ich/wir bei Ersteintritt des Kindes einen einmaligen Aufbaubeitrag von EUR 330,00 im Eintrittsmonat (Monat der Vertrags-unterzeichnung). Bei Nichtbezahlung binnen 1 Monat nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages erlischt die Platzreservierung und EUR 100,00 werden als Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Wird ein Kind vor Kindergartenbeginn wieder abgemeldet, werden EUR 100,00 Bearbeitungsgebühr einbehalten. Soll die Aufnahme des Kindes jedoch lediglich um ein Jahr verschoben werden, besteht die Möglichkeit den Aufbaubeitrag für das Folgejahr anrechnen zu lassen (Aufbaubeitrag verbleibt für 1 Jahr im Verein, keine Bearbeitungsgebühr).

Die Reservierung eines Kindergartenplatzes ist gem. Vorgabe des Magistrat Linz, ASJF nur für jene Kinder zulässig, die bis zum Stichtag 28.(29.) Februar des laufenden Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr erreichen, sofern die Eltern berufstätig sind bzw. die Mutter/der Vater Alleinerzieher(in) ist.

Für die Aufnahme des Kindes in den Waldorf-Kindergarten Nord/Süd gilt eine Probezeit von 3 Monaten als vereinbart; innerhalb der Probezeit kann jederzeit mit Wirkung zum jeweiligen Monatsende beiderseits schriftlich gekündigt werden.

Der Abgang meines/r Kindes/r während des Kindergartenjahres ist nur schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten möglich.

Ich/Wir verpflichte/n uns, nach Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten bzw. nach Kindergartenende sämtliche Beitragsrückstände binnen Monatsfrist nachzuzahlen, sofern keine andere Frist schriftlich vereinbart wurde. Ebenso nehme/n ich/wir zur Kenntnis, dass Beitragsrückstände in diesen Fällen (nach Ausschöpfen des Mahnwesens) bei Gericht eingeklagt werden. Die Zahlungen werden unabhängig von ihrer Zweckwidmung jeweils auf die älteste Beitragsschuld angerechnet.

Der/Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass gem. § 25a OÖ KBG die Anmeldedaten des Kindes mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfasst werden.

Regelung für die Aufnahme von Kindern / Eltern mit Hauptwohnsitz in einer oberösterreichischen Gemeinde außerhalb von Linz:

Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde abhängig gemacht. Ich/Wir werden bis 30. Juni des laufenden Jahres bei der Hauptwohnsitzgemeinde das Formular „Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Linz“ eingereicht haben und das von der Behörde bestätigte Formular im Kindergarten abgegeben haben. Im Namen der Eltern wir dieses von der Kindergartenleitung an den Magistrat der Stadt Linz, Amt für Soziales, Jugend und Familie (ASJF) weitergeleitet. Sollte bei Kindern aus Hauptwohnsitzgemeinden außerhalb von Linz die Herkunftsgemeinde die Zahlung eines Gastbeitrages gem. § 28 oö KBG ablehnen, so ist ein zusätzlicher Ausfallsbeitrag (zusätzlich zum monatlichen Eltern- und Mitgliedsbeitrag) von monatlich EUR 150,00 zu entrichten. Die Aufnahme gilt jeweils für ein Jahr und ist abhängig von der Entrichtung des Kindergartengastbeitrages iSd § 28 OÖKinderbetreuungsG oder einer diesbezüglichen Nachfolgebestimmung.

..... Datum Unterschrift/Stempel Kindergarten Nord/Süd

..... Datum Unterschrift Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Linz
ZVR Nr. 552810049

..... Unterschrift beider Erziehungsberechtigten
AlleinerzieherIn: ja nein

Bankverbindung Waldorfskindergärten Linz: IBAN: AT28 2032 0167 0010 1197, BIC: ASPKAT2LXXX

Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Linz Baumbachstraße 11 / A-4020 Linz
Waldorfskindergarten Nord Hölderlinstraße 23 / A-4040 Linz / Tel. 0732 738 138 / kiga.nord@fwkl.at
Waldorfskindergarten Süd Gutenbergstraße 3 / A-4030 Linz / Tel. 0732 30 97 97 / kiga.sued@fwkl.at